



LANDRATSAMT FREUDENSTADT

- Amtliche Bekanntmachung -

**Hochwasserschutzmaßnahmen an der Murg und am Seebach
in Baiersbronn, Gemarkung Huzenbach und Schwarzenberg
Ergänzung der Ufermauer an der Murg entlang der B 462 beim Hotel Sackmann,
Verwallung entlang der Murg beim Sägewerk Gaiser/Neuer,
Erstellung eines Tosbeckens am Seebachkanal mit Abflussregulierung und
im Hochwasser- oder Starkregenfall einer direkten Ableitung in die Murg
Einfassung des Verdolungseinlaufs am Seebach,
Errichtung eines Grobrechens (SED) am Seebach**

Für das Einzugsgebiet des Oberen Murgtales wurde eine Hochwasserschutzkonzeption entwickelt. Neben einzelnen Objektschutzmaßnahmen sind flächendeckende Maßnahmen zur Verhinderung innerörtlicher Überflutungen durch die Gemeinde Baiersbronn vorgesehen. Zur Verbesserung der Hochwassersituation in den Ortslagen Huzenbach und Schwarzenberg plant die Gemeinde Baiersbronn die Durchführung von lokalen Hochwasserschutzmaßnahmen und hat hierfür die wasserrechtliche Planfeststellung/Plangenehmigung nach §§ 68 ff. Wasserhaushaltsgesetz (WHG) i.V.m. §§ 72 ff. Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG) beantragt.

Hierfür ist die Ergänzung der Ufermauer an der Murg entlang der B 462 beim Hotel Sackmann, Schwarzenberg und eine Verwallung entlang der Murg beim Sägewerk Gaiser/Neuer, Huzenbach geplant. Des Weiteren ist die Erstellung eines Tosbeckens am Seebachkanal, in Huzenbach mit Abflussregulierung und im Hochwasser- oder Starkregenfall einer direkten Ableitung in die Murg (Entlastungskanal) vorgesehen. Außerdem ist die Einfassung des Verdolungseinlaufs am Seebach und die Erstellung eines Grobrechens (SED) zur Verhinderung von Verlegungen und Verkläuerungen am Seebach in Huzenbach geplant.

Für das Wasserrechtsverfahren ist das Landratsamt Freudenstadt, Herrenfelder Str. 14, 72250 Freudenstadt als untere Wasserbehörde zuständig. Da dieses Vorhaben in den Anwendungsbereich des UVPG fällt, wurde eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 7 UVPG durchgeführt. Die Vorprüfung hat nach Anhörung der Fachbehörden ergeben, dass für das beantragte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Aufgrund überschlüssiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien hat das Vorhaben nach Einschätzung des Landratsamtes Freudenstadt keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen, die nach § 25 UVPG zu berücksichtigen wären.

Die Auslegung der Planunterlagen wird hiermit gemäß §§ 70 WHG, 73 Abs. 2 und 5 Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG) ortsüblich bekanntgemacht.

Die Planunterlagen mit dem Erläuterungsbericht liegen in der Zeit von

Montag, 21. Oktober 2019 bis einschließlich Donnerstag, 21. November 2019

beim Bürgermeisteramt der Gemeinde Baiersbronn, Oberdorfstraße 53, 72270 Baiersbronn, Zimmer Nr. 1 sowie beim Landratsamt Freudenstadt - Amt für Bau, Umwelt und Wasserwirtschaft - Zimmer Nr. 203, Herrenfelder Straße 14, 72250 Freudenstadt während den allgemeinen Dienststunden zur Einsichtnahme aus.

Jeder dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann Einwendungen bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist (**bis einschließlich Donnerstag, 5. Dezember 2019**), schriftlich oder mündlich zur Niederschrift bei den oben genannten Stellen erheben. Die Erhebung von Einwendungen durch Übersendung einer E-Mail ist nicht möglich.

Diese Äußerungsfrist gilt auch für Stellungnahmen von Vereinigungen, die auf Grund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegen die Entscheidung nach § 74 Landesverwaltungsverfahrensgesetz einzulegen.

Gemäß § 73 Abs. 6 des Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG) werden nach Ablauf der Einwendungs- bzw. Äußerungsfrist die fristgemäß erhobenen Einwendungen gegen das Vorhaben, die rechtzeitig abgegebenen Stellungnahmen von Vereinigungen nach § 73 Abs. 4 Satz 5 des Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG) sowie die Stellungnahmen der Behörden zur Planung des Vorhabens gemeinsam mit dem Träger des Vorhabens, den Behörden, den Betroffenen sowie denjenigen, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, in einem Erörterungstermin, der noch festgesetzt werden muss, behandelt. Der Erörterungstermin wird mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekanntgemacht. Die Behörden, der Träger des Vorhabens und diejenigen, die Einwendungen erhoben haben, werden von dem Erörterungstermin benachrichtigt.

Es wird darauf hingewiesen, dass

- a) nach Ablauf der Einwendungsfrist alle Einwendungen ausgeschlossen sind, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen; dies gilt auch für Stellungnahmen der o.g. Vereinigungen,
- b) in einem Erörterungstermin bei Ausbleiben eines Beteiligten auch ohne ihn verhandelt werden kann,
- c) die Benachrichtigung der Personen, die Einwendungen erhoben haben oder der Vereinigungen die Stellungnahmen abgegeben haben, von einem Erörterungstermin sowie die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann, wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind.

Es soll ohne mündliche Verhandlung entschieden werden, wenn dem Antrag im Einvernehmen mit allen Beteiligten in vollem Umfang entsprochen werden kann (§§ 73 Abs. 6 und 67 Abs. 2 Nr. 1 LVwVfG).

Die amtliche Bekanntmachung und die Planunterlagen sind im Internet auf der Homepage des Landratsamtes Freudenstadt unter www.landkreis-freudenstadt.de in der Rubrik „öffentliche Bekanntmachungen“ bereitgestellt. Maßgeblich ist jedoch der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Planunterlagen (§ 27a LVwVfG).

Freudenstadt, 14. Oktober 2019

(gez.) **Dr. Rückert**, Landrat